



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

214 – 21432 – 22

Berlin, 11. September 2019

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Juni 2019
hier: Neufassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung und
Aufhebung der derzeit geltenden Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche
Versorgung: Anpassung an die Vorgaben des § 299 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 20. Juni 2019 über eine Neufassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung und Aufhebung der derzeit geltenden Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Bei dem Schutz versichertenbezogener Daten und der ärztlichen Schweigepflicht handelt es sich um ein hohes Rechtsgut, das nur beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe in den gesetzlich normierten Fällen eingeschränkt werden darf.

Die in § 16 des Richtlinien textes vorgesehene Möglichkeit, in den Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien Ausnahmen von der Pseudonymisierung nach § 15 Absatz 6 des Richtlinien textes festzulegen, ist deshalb eng auszugestalten. Solche Ausnahmen bedürfen einer überzeugenden Begründung ihrer fachlichen Erforderlichkeit und haben auch die gesetzlichen Vorgaben des § 299 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 Buchstabe a SGB V zur technischen Beschaffenheit eines Datenträgers, die eine Pseudonymisierung nicht zulässt, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Becker